

## **Vorlage an den Landrat**

**Nichtformulierte Volksinitiative „Niveaugetrennter Unterricht in Promotionsfächern“; Ablehnung und Gegenvorschlag  
2018/809**

vom 25. September 2018

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Am 15. August 2013 wurde die vorgeprüfte, nichtformulierte Volksinitiative „Niveaugetrennter Unterricht in Promotionsfächern“ vom 22. Juli 2013 im Amtsblatt publiziert und am 24. Oktober 2013 bei der Landeskanzlei mit 2539 gültigen Unterschriften eingereicht. Der Initiativtext lautet wie folgt:

„Auf der Sekundarstufe I erfolgt der Unterricht in sämtlichen Promotionsfächern getrennt in drei Leistungsniveaus A, E und P.“

Mit Verfügung vom 12. November 2013 stellte die Landeskanzlei das Zustandekommen der Volksinitiative fest und publizierte dies im Amtsblatt vom 21. November 2013.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die nichtformulierte Volksinitiative „Niveaugetrennter Unterricht in Promotionsfächern“ abzulehnen und legt einen Gegenvorschlag vor. Mit dem Gegenvorschlag soll auf Gesetzesstufe verdeutlicht werden, dass der Unterricht gemäss den niveauspezifischen Anforderungen der Sekundarschule in A (allgemeine Anforderungen), E (erweiterte Anforderungen) und P (progymnasiale Anforderungen) in den Promotionsfächern ausser Sport in der Regel auch in Form getrennter Leistungszüge organisiert und erteilt wird. Gemäss bisheriger Praxis sollen weiterhin Ausnahmen für eine niveau- oder jahrgangsgemischte Kursbildung bei Wahlpflichtfächern möglich sein. Insbesondere an kleinen Sekundarschulen wird so die erforderliche Mindestzahl für die Durchführung der Kurse besser erreichbar. Schülerinnen und Schüler sollen in der Regel die Kurse ihrer Wahl besuchen können. Auch der geschlechtergetrennte Sportunterricht soll weiterhin niveaugemischt durchgeführt werden können. Das Anliegen der Initiative, welches in einer Onlinebefragung aller Sekundarlehrerinnen und -lehrer differenziert gestützt wird, nimmt der Regierungsrat ernst und legt daher der Vorlage auch den Entwurf der geplanten Änderung der Verordnung für die Sekundarschule bei. Darin sind die Bestimmungen zur niveaugetrennten Bildung der Wahlpflichtkurse sowie die möglichen Ausnahmen zu dieser Regel konkretisiert.

### 1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht .....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht .....	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.1.1.	<i>Inhalt und Zustandekommen der Initiative</i>	3
2.1.2.	<i>Beurteilung der Rechtsgültigkeit</i>	3
2.2.	Stellungnahme des Regierungsrates	4
2.3.	Gegenvorschlag des Regierungsrates	9
2.4.	Auswirkungen	10
2.4.1.	<i>Auswirkung bei der Annahme der nichtformulierten Volksinitiative</i>	10
2.4.2.	<i>Auswirkungen bei der Annahme des Gegenvorschlages des Regierungsrates bei einer Umsetzung gemäss Entwurf Änderung Verordnung Sekundarschule</i>	10
2.5.	Ergebnis der finanziellen Prüfung	11
2.6.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und Stellungnahme des Regierungsrats	11
2.6.1.	<i>Allgemein</i>	11
2.6.2.	<i>Zur Ablehnung der nichtformulierten Initiative</i>	12
2.6.3.	<i>Zum Gegenvorschlag des Regierungsrates</i>	12
2.6.4.	<i>Anliegen zur Revision der Verordnung Sekundarschule</i>	13
2.7.	Fazit	15

3.	Beschluss .....	15
4.	Anhang .....	16

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

#### 2.1.1. Inhalt und Zustandekommen der Initiative

Am 15. August 2013 wurde die vorgeprüfte nichtformulierte Volksinitiative „Niveaугetrennter Unterricht in Promotionsfächern“ vom 22. Juli 2013 im Amtsblatt publiziert und am 24. Oktober 2013 bei der Landeskantlei mit 2539 gültigen Unterschriften eingereicht. Der Initiativtext lautet:

„Auf der Sekundarstufe I erfolgt der Unterricht in sämtlichen Promotionsfächern getrennt in drei Leistungsniveaus A, E und P.“

Mit Verfügung vom 12. November 2013 stellte die Landeskantlei das Zustandekommen der nichtformulierten Volksinitiative fest und publizierte dies im Amtsblatt vom 21. November 2013.

Auf dem Unterschriftenbogen wird die Forderung des leistungsniveaугetrennten Unterrichts in allen Promotionsfächern wie folgt begründet: „An den Sekundarschulen erfolgt der Unterricht in drei Leistungsniveaus A (allgemeine Stufe), E (erweiterte Stufe) und P (progymnasiale Stufe). Dieser in Niveaus getrennte Unterricht hat sich in der Vergangenheit in unserem Kanton sehr bewährt und eine hohe Bildungsqualität in der Bevölkerung garantiert. Nun soll gleichzeitig mit der Umsetzung von HarmoS in mehreren Fächern diese Niveautrennung abgeschafft werden, z.B. in MINT (Mathematik-Informatik-Natur-Technik), Lingua (Latein), Lingua (Italienisch), Musik usw. Damit wird ein erheblicher Bildungsabbau in Kauf genommen. Lehrkräfte würden in derselben Klasse gleichzeitig die leistungsschwächsten Schüler/-innen zusammen mit den leistungsstärksten aus allen drei Niveaus unterrichten. Ein Teil der Schüler/-innen würde als Folge davon regelmässig über- oder unterfordert.“

#### 2.1.2. Beurteilung der Rechtsgültigkeit

Kantonale Volksinitiativen sind ausser auf die formellen Voraussetzungen im engeren Sinne (Unterschriftenzahl, Gültigkeit der Unterschriften, Wahrung der Frist, Rückzugsklausel) auch auf die formellen Voraussetzungen im weiteren Sinn (Grundsätze der Einheit der Form und der Einheit der Materie) sowie in materieller Hinsicht auf die Übereinstimmung mit höherstufigem Recht und auf die faktische Durchführbarkeit hin zu prüfen.

Gemäss der Einschätzung des für die Prüfung zuständigen Rechtsdienstes des Regierungsrates erfüllt die vorliegende Volksinitiative die formalen Gültigkeitserfordernisse der Einheit der Form sowie der Einheit der Materie, da sich die Initiative nur auf einen einzigen Regelungsgegenstand bezieht. Da nicht ersichtlich ist, aus welchen Gründen die Forderung der Initiantinnen und Initianten rein faktisch nicht durchführbar sein soll, sieht der Rechtsdienst auch diese Gültigkeitsvoraussetzung als erfüllt. Die von der Initiative betroffene Thematik der Klassenbildung auf der Stufe der Sekundarschule fällt als Teilaspekt des (Volks-)Schulwesens gemäss Artikel 62 Absatz 1 der Bundesverfassung in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Da die vorliegende Initiative zudem nicht den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule und auch nicht dem basellandschaftlichen Verfassungsrecht auf dem Gebiet der Bildung entgegensteht, ist auch die Übereinstimmung mit höherstufigem Recht gegeben.

Aus diesen Gründen hält der Rechtsdienst des Regierungsrates in seiner Beurteilung vom 16. Juni 2014 fest, dass er die Volksinitiative „Niveaугetrennter Unterricht in Promotionsfächern“ als rechtsgültig erachtet. Die Initiantinnen und Initianten sind demnach befugt, die Aufnahme einer Regelung in das Bildungsrecht des Kantons Basel-Landschaft zu verlangen, welche eine bestimmte Zusammensetzung der Schulklassen in den Promotionsfächern auf der Sekundarstufe I zum Gegenstand hat. Im Falle der Annahme der nichtformulierten Initiative durch die

Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wäre es dem Landrat überlassen, ob er das Anliegen auf Stufe der Verfassung oder des Gesetzes im kantonalen Recht umsetzt.

Da es sich um eine nichtformulierte Volksinitiative handelt, muss der Landrat nicht mit einem formellen Beschluss über die Rechtsgültigkeit befinden.

## **2.2. Stellungnahme des Regierungsrates**

Der Regierungsrat empfiehlt die nichtformulierte Volksinitiative „Niveauketrennter Unterricht in den Promotionsfächern“ zur Ablehnung. Er begründet seine Ablehnung wie folgt:

### **a) Die Niveaudifferenzierung in die Anforderungsniveaus A, E und P der Sekundarschule ist nach geltendem Bildungsgesetz bereits vorgegeben**

In den §§ 27 und 28 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 ([SGS 640](#); [GS 34.0637](#); [BildG](#)) wird der gesetzliche Auftrag einer niveau-spezifischen Ausbildung an der Sekundarschule wie folgt gefasst:

#### „§ 27 Ziel

Die Sekundarschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine niveau-spezifische Ausbildung, die ihnen den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder in eine weiterführende Schule ermöglicht. Sie fördert ihre Handlungsfähigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein.

#### § 28 Angebot und Dauer

<sup>1</sup> Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf:

- a. das Anforderungsniveau A (inklusive das Werkjahr), welches durch besondere Massnahmen auf eine berufliche Grundbildung vorbereitet und mit integrierter Berufswahlvorbereitung geführt wird;
- b. das Anforderungsniveau E, welches zu einer beruflichen Grundbildung mit oder ohne Berufsmaturität und zur Fachmittelschule führt;
- c. das Anforderungsniveau P, welches den Eintritt in das Gymnasium ermöglicht.

<sup>1bis</sup> Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen mit anderen Kantonen über die Führung einzelner Anforderungsniveaus der Sekundarschule.

<sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Sekundarschule eine Abschlussqualifikation, welche über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus Auskunft gibt. Das Nähere regelt die Verordnung.“

Gestützt auf den nach den Anforderungsniveaus A, E und P und nach den drei Jahrgangsstufen differenzierten Stufenlehrplan für die Sekundarschule und die Studentafel sowie auf die Bestimmungen der Verordnung erfolgt die Konkretisierung und Umsetzung der Klassen- und Kursbildung durch die Schulen im gesetzlich definierten Rahmen. Bei einer Annahme der Volksinitiative müsste mit einer Änderung des Bildungsgesetzes die niveaudifferenzierte Klassen- und Kursbildung nach den drei Leistungszügen für alle Promotionsfächer detailliert festgeschrieben werden. Welche Wahlpflichtfächer für welche Anforderungsniveaus in welchem Schuljahr geführt werden, ob und für welche Anforderungsniveaus sie zur Promotion zählen und ob sie als leistungszugsgetrennte Kurse konsequent nach den einzelnen Anforderungsniveaus A, E und P erteilt werden, soll aber weiterhin auf Verordnungsstufe durch den Regierungsrat gemäss den Vorgaben von Gesetz und Budget geregelt und an den einzelnen Sekundarschulen umgesetzt werden.

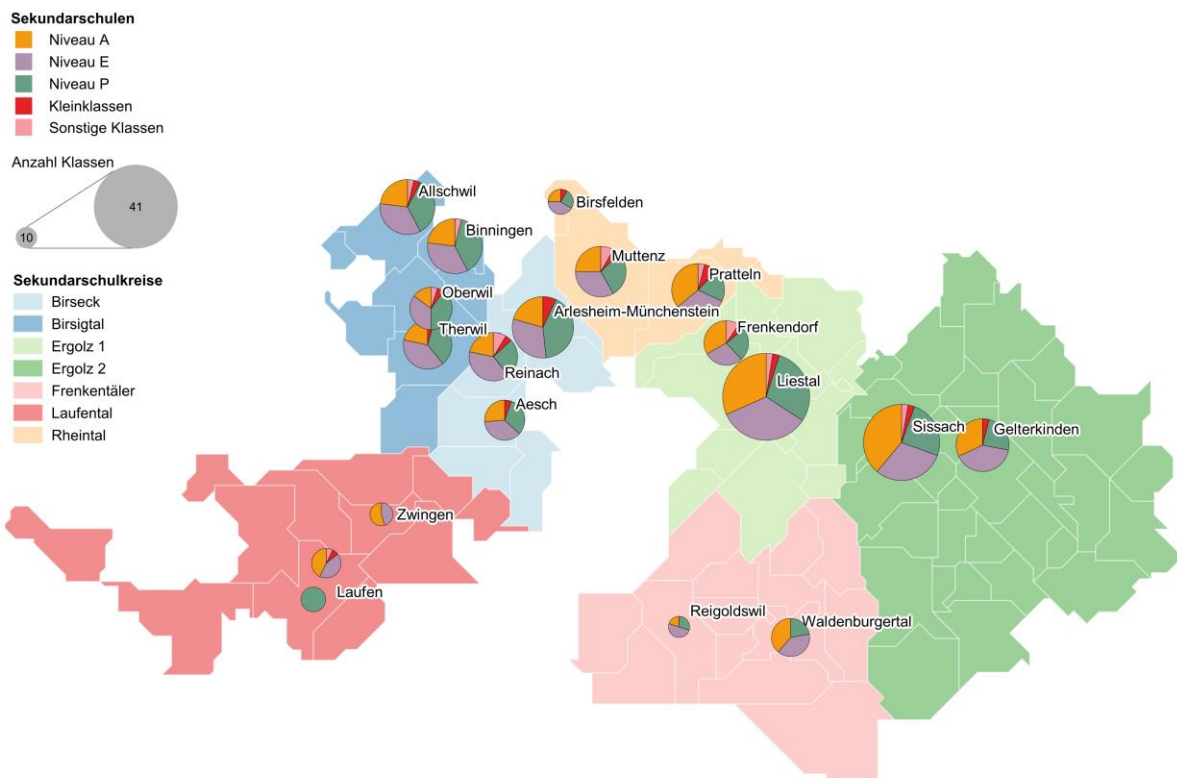
### **b) Mit der Bildung der ersten Klassen in 7 Sekundarschulkreisen wird bereits eine konsequente niveaudifferenzierte Klassenbildung in Leistungszügen der Anforderungsniveaus A, E und P auch an kleinen Sekundarschulen gewährleistet**

Die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Betrieb einer Sekundarschule mit drei Anforderungsniveaus A, E und P und ihrer Speziellen Förderung wurden mit dem Dekret über die

Sekundarschulkreise und Sekundarschulstandorte vom 28. Januar 2010 ([SGS 642.1](#); [GS 37.0174](#)) neu festgelegt. Die Bildung der ersten Klassen erfolgt in 7 Sekundarschulkreisen. Schülerinnen und Schüler werden dabei zur wirtschaftlichen Optimierung auch entfernteren Schulstandorten ihres Sekundarschulkreises, die in den Anforderungsniveaus A, E und P sowie in den Kleinklassen noch Platz haben, zugewiesen.

Die Darstellung 1 zeigt die 7 Sekundarschulkreise und die Grösse der einzelnen Standorte im Schuljahr 2016/17 mit ihrer Aufteilung der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Anforderungsniveaus A, E und P sowie auf die Kleinklassen und sonstigen Klassen (Sportklassen und Fremdsprachenklassen).

**Darstellung 1:** Sekundarschulen nach Grösse und Aufteilung der Anforderungsniveaus A, E und P und Kleinklassen/sonstige Klassen im Schuljahr 2016/17



Quelle: Amt für Volksschulen; GIS-Grafik Kantonsplanung

Im Schuljahr 2016/17 teilten sich die insgesamt 414 Klassen der Sekundarschule auf 108 Klassen des Niveaus A, 132 des Niveaus E, 118 des Niveaus P sowie in 28 Kleinklassen bzw. sonstige Klassen an 17 Standorten auf. Der grösste Standort ist Liestal mit 40 Klassen in 2 Schulanlagen, der kleinste ist Reigoldswil mit gesamthaft 10 Klassen (2 Klassen im Anforderungsniveau A, 5 Klassen im Niveau E und 3 Klassen im Niveau P).

Insbesondere an kleinen Sekundarschulstandorten wie Reigoldswil würde die erforderliche Mindestzahl für die Wahlkurse nicht erreicht, wenn Schülerinnen und Schüler ausschliesslich Kurse ihres Anforderungsniveaus und ihrer Klassenstufe besuchen dürften. Dies hiesse in der Konsequenz, dass z. B. der gewählte Musikkurs nicht zustande käme und der Schüler oder die Schülerin auf ein anderes Wahlfach der zweiten Wahl ausweichen müsste.

**c) Die Forderung, den Unterricht in sämtlichen Promotionsfächern – auch in Sport und allen Wahlpflichtfächern – konsequent getrennt in drei Leistungsniveaus A, E und P zu führen, verabsolutiert den bestehenden gesetzlichen Auftrag**

Auf der Grundlage von § 85 BildG beschliesst der Bildungsrat die Fächerstruktur mittels Stundentafel sowie die anforderungsspezifischen Lernziele der einzelnen Fächer und Wahlpflichtfächer im Rahmen des Lehrplans. Am 18. Oktober 2017 hat der Bildungsrat die entsprechende Stundentafel für die Sekundarschule einschliesslich der Wahlpflichtfächer und des ergänzenden Angebotes an Freifächern beschlossen und auf Schuljahr 2018/19, aufsteigend mit den ersten Klassen, in Kraft gesetzt. Den nach Anforderungsniveaus A, E und P und Jahrgangsstufen differenzierten Stufenlehrplan Sekundarschule setzte der Bildungsrat am 17. Januar 2018 in Kraft. Innerhalb dieser Vorgaben steht den Sekundarschulen ein Gestaltungsspielraum zu, der es ihnen erlaubt, die Umsetzung des Bildungsauftrags gemäss Lehrplan an die lokalen Gegebenheiten anzupassen. Es soll eine optimale Bildungswirkung und Lernunterstützung der Schülerinnen und Schüler erzielt und ein differenziertes Wahlpflichtangebot zur Interessen- und Begabungsförderung auch im Hinblick auf die Berufswahl der Schülerinnen und Schüler geführt werden können. Die nachfolgende Darstellung 2 zeigt die Promotionsfächer der Sekundarschule auf, die der Regierungsrat mit der Verordnung vom 11. Juni 2013 über die schulische Laufbahn ([SGS 640.21](#); [GS 38.0147](#)) für die in den Schuljahren 2016/17 und 2017/18 in die Sekundarschule übertretenden Schülerinnen und Schüler beschlossen hat. In allen diesen Promotionsfächern müssten die Schülerinnen und Schüler als Konsequenz einer vollständigen Umsetzung der Initiative in der 1. bis 3. Klasse der Sekundarschule nach Anforderungsniveau getrennt unterrichtet werden.

**Darstellung 2:** Promotionsfächer der Stundentafel der Sekundarschule gemäss Anhang der Verordnung vom 11. Juni 2013 über die schulische Laufbahn (Änderung auf Schuljahr 2018/19 aufgrund der vom Bildungsrat am 18. Oktober 2017 beschlossenen Anpassung der Stundentafel für die Sekundarschule)

**A2 Sekundarstufe I**

Apassungen gem. Entscheid BR vom 18.10.2017 zur Stundentafel der Sekundarschule

x = promotions- oder übertrittsrelevant

Schulstufe	Schuljahre	Sekundarschuljahr	Leistungszug	Deutsch	Französisch	Englisch	LINGUA mit Latein	LINGUA mit Italienisch	Mathematik	MIINT	Geschichte	Geografie	Biologie	Chemie	Physik	Hauswirtschaft	Bildnerisches Gestalten	Textiles Gestalten	Werken	Musik	Sport			
Sekundarstufe I	9.	1. SEK	A	x	x	x			x		x	x	x				x	x	x	x	x	x		
			E	x	x	x			x		x	x	x					x	x	x	x	x	x	
			P	x	x	x			x		x	x	x					x	x	x	x	x	x	
	10.	2. SEK	A	x	x	x			x		x		x	x			x	x	x	x	x	x	x	
			E	x	x	x			x	x	x			x	x			x	x	x	x	x	x	x
			P	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x		x	x	x	x	x	x	x	x
	11.	3. SEK	A	x	x	x			x		x	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	
			E	x	x	x			x	x	x	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
			P	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

Eine konsequente Trennung in die Anforderungsniveaus A, E und P in allen Promotionsfächern bedeutete, dass auch der Sportunterricht und der Unterricht in allen Wahlpflichtfächern wie



Bildnerisches Gestalten, Textiles Gestalten, Technisches Gestalten oder Musik immer niveauegetrennt zu unterrichten wäre. Die Stundentafel Sekundarschule, die der Bildungsrat auf Schuljahr 2018/19 in Kraft gesetzt hat, beinhaltet zusätzlich die drei neu konzipierten Wahlpflichtfächer Lingua mit Latein, Lingua mit Italienisch und Mathematik, Informatik, Technik (MINT) als Angebot für alle Schülerinnen und Schüler gemäss den niveaudifferenzierten Anforderungen des Lehrplans. Diese Stundentafel legt für die zweite und dritte Klasse der Sekundarschule für alle Niveaus eine Wahlpflicht von je 4 Lektionen fest. Bei je 34 Pflichtlektionen in der ersten und zweiten Klasse der Sekundarschule und 33 in der dritten Klasse ergibt dies ein Total von 101 Pflichtlektionen an der Sekundarschule. Davon besuchen die Schülerinnen und Schüler insgesamt 8 Lektionen als benotetes Wahlpflichtfach, was gegen 8% des Unterrichts an der Sekundarschule ausmacht. Diese zweimal 4 Lektionen wählen die Schülerinnen und Schüler gemäss Stundentafel aus einem Wahlpflichtangebot von 7 Fächern mit je 2 Lektionen in Musik, Technischem Gestalten, Textilem Gestalten, Bildnerischem Gestalten, MINT, Lingua mit Italienisch und Lingua mit Latein.

Während die Bildung der ersten Klassen in den 7 Sekundarschulkreisen mit der entsprechenden Zuweisung der Schülerinnen und Schüler an einzelne Schulstandorte und in einzelne Anforderungsniveaus A, E und P wirtschaftlich erfolgen kann, wäre dies bei der späteren Kursbildung für die Wahlpflichtfächer der bereits gebildeten Klassen, die strikt niveauegetrennt erteilt werden müssten, nicht mehr ohne Einschränkung möglich. Entweder es resultieren Abstriche in der Wirtschaftlichkeit oder aber Wahlpflichtkurse kommen wegen des Nichterreichens der Mindestzahl nicht zustande. Schülerinnen und Schüler müssten auf ein anderes Wahlpflichtfach ausweichen. Denkbar wäre auch, das Wahlpflichtfachangebot in der Stundentafel der Sekundarschule zu reduzieren. So müssen z. B. für das Anforderungsniveau P die Wahlpflichtfächer Lingua mit Latein, Lingua mit Italienisch und MINT aufgrund der Bestimmungen des Maturitäts-Anerkennungsreglementes (MAR vom 16. Januar/15. Februar 1995; [EDK-Rechtssammlung 4.2.1.1. MAR](#)) nicht mehr angeboten werden, da der Unterricht in den Schwerpunktfächern am nun vierjährigen Gymnasium einsetzt. Zur Optimierung ist auch denkbar, das Wahlpflichtangebot zu reduzieren und dafür den Pflichtunterricht für die ganze Klasse auszubauen. Der Regierungsrat sieht indessen in einem differenzierten Wahlpflichtangebot einen wichtigen Beitrag zur individuellen Interessen- und Begabungsförderung auch im Hinblick auf die Berufswahl der Schülerinnen und Schüler. Im Grundsatz soll deshalb ein für die unterschiedlichen Begabungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler leistungsdifferenzierendes Angebot bereitgestellt werden, allerdings unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit.

Eine Auswertung der Schulleitungen für das Schuljahr 2015/16 zeigt, dass die Kurse für die Wahlpflichtfächer Bildnerisches Gestalten, Textiles Gestalten, Technisches Gestalten, Hauswirtschaft und Musik optimiert gebildet wurden. Damit insgesamt 48 Kurse zustande kamen, wurden Schülerinnen und Schüler insbesondere der anforderungsmässig benachbarten Niveaus (A in Verbindung mit E bzw. E in Verbindung mit P) zusammen gefasst oder die Kurse jahrgangsübergreifend gebildet, so z. B. im Wahlpflichtfach Musik im Anforderungsniveau E. Wären diese Kurse demgegenüber niveauegetrennt gebildet worden, wären ca. CHF 0.63 Mio. Mehrkosten pro Jahr entstanden, oder diese Wahlpflichtkurse hätten wegen des Nichterreichens der Mindestzahl nicht geführt werden können.

Im Promotionsfach Sport werden die Kurse niveaugemischt und dafür nach Geschlechtern aufgeteilt durchgeführt. Der Sportunterricht ist ein Promotionsfach und müsste gemäss der nichtformulierten Volksinitiative – anders als bei der bisherigen Praxis – konsequent in niveauegetrennten Leistungszügen unterrichtet werden. Die Trennung in drei Leistungszüge würde entsprechende Mehrkosten nach sich ziehen. Beim Fach Bewegung und Sport steht primär die individuelle Leistungsdifferenzierung und die Freisetzung des individuellen Leistungspotenzials im Vordergrund und nicht die Anforderungsniveaus A, E und P, welche speziell auf die unterschiedlichen Anforderungen der weiterführenden Ausbildung der Sekundarstufe II abgestimmt sind.

Eine gewisse organisatorische Flexibilität – z.B. bei der Kursbildung in Sport und den Wahlpflichtfächern – ist den Schulen deshalb weiterhin zuzubilligen. So sieht die Verordnung vom

13. Mai 2003 für die Sekundarschule ([SGS 642.11](#); [GS 37.476](#)) vor, dass für die Bildung der Kurse und Abteilungen in allen Leistungszügen ein Ermessens- und Gestaltungsspielraum zur guten Erfüllung des Bildungsauftrags bleibt. In den Wahlpflichtfächern und in Sport müssen Kurse mindestens 10 und dürfen höchstens 24 Schülerinnen und Schüler aufweisen, im Textilen und Technischen Gestalten sind es mindestens 8 und höchstens 13 Schülerinnen und Schüler. Beim Unterschreiten der Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern kann das entsprechende Angebot nicht geführt werden, und Schülerinnen und Schüler besuchen dafür das Angebot ihrer zweiten Wahl. Niveaugemischte Kurse AE oder EP können demgegenüber dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler mehr Kurse der ersten Wahl – z.B. in Musik und Gestalten – besuchen können.

Aus einer Onlinebefragung aller Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarschule hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion die Antworten und Einschätzungen zur Niveaudifferenzierung und der jahrgangsübergreifenden Kursbildung in den Wahlpflichtfächern im April 2016 wie folgt zusammengefasst:

***Niveaudifferenzierung und jahrgangsübergreifende Kursbildung in den Wahlpflichtfächern***

*Im Wahlpflichtbereich oder in Fächern wie Sport können bei gleicher Stundendotation und gleichen Anforderungen Kurse teilweise oder ganz niveauübergreifend geführt werden.*

→ 32,9% für den Bereich Gestalten, 34,0% für Musik und 34,8% für Hauswirtschaft befürworten die Bildung niveauübergreifender Kurse in den herkömmlichen Wahlpflichtfächern, 47,8% im Bereich Gestalten, 40,3% in Musik und 47,8% in Hauswirtschaft befürworten dies, wenn dadurch Kurse ermöglicht werden, die andernfalls nicht zustande kommen. 9,3% im Bereich Gestalten 10,4% in Musik und 10,6% in Hauswirtschaft wollen eine solche Kursbildung verboten sehen. Für die neuen Fächer MINT und Lingua befürworten dies 13,6% für MINT, 13,6% für Lingua Latein und 16,2% für Lingua Italienisch. Wenn dadurch Kurse ermöglicht werden, die andernfalls nicht zustande kommen, befürworten dies für MINT 21,7%, für Lingua Latein 21,3%, für Lingua Italienisch 23,9%. Verboten sehen wollen es für MINT 25,2% für Lingua Latein 24,8% und für Lingua italienisch 22,2%. Die jahrgangsübergreifende Bildung von Kursen, die andernfalls nicht zustande kommen würden, sollten aus der Sicht von 55,8% der Befragten ermöglicht werden. 27,3% wollen dies verboten sehen.

Die Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarschule zeigen eine differenzierte Einschätzung zur niveau- oder klassenübergreifenden Kursbildung in den einzelnen Wahlpflichtfächern. Bei den neuen und für die Promotion zählenden Wahlpflichtfächern Lingua mit Latein, Lingua mit Italienisch und MINT, die gemäss neuer Stundentafel für die Sekundarschule für Schülerinnen und Schüler aller Anforderungsniveaus angeboten werden, bestehen erhebliche Vorbehalte aus der Lehrerschaft. Der Regierungsrat nimmt diese Vorbehalte ernst und hat sie im beiliegenden Entwurf zur Änderung der Verordnung für die Sekundarschulen aufgenommen.

**Ablehnung der nichtformulierten Initiative durch den Regierungsrat**

Das Anliegen der Initiative ist hinsichtlich des heutigen gesetzlichen Bildungsauftrags und auch bezüglich der Umsetzung an der auf drei Jahre verkürzten Sekundarschule bereits genügend berücksichtigt. Der Bildungsrat hat diesen gesetzlichen Bildungsauftrag mit einem niveau- und jahrgangsdifferenzierten Stufenlehrplan Sekundarschule und einer entsprechenden Stundentafel konkretisiert für die neu ab Schuljahr 2018/19 eintretenden Schülerinnen und Schüler.

Die Umsetzung der Initiative würde bedeuten, dass sämtlicher Unterricht in allen Promotionsfächern einschliesslich Sport und Wahlpflichtfächer immer getrennt in A-, E- und P-Kurse zu erfolgen hätte. Dies schränkt den Gestaltungsspielraum der Schulen ein und verunmöglicht ihnen die Bereitstellung eines optimalen Wahlpflichtangebotes zur Interessen- und Begabungsförderung ihrer Schülerinnen und Schüler. Wird den Sekundarschulen demgegenüber wie bisher ein Freiraum bei der Bereitstellung des Wahlangebotes zugestanden, können die Schülerinnen und Schüler Kurse nicht nur nach ihren Interessen wählen, sondern diese dann auch tatsächlich besuchen.



### 2.3. Gegenvorschlag des Regierungsrates

Der Regierungsrat unterbreitet einen formulierten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe, um die bisherige bewährte Praxis – unter Wahrung des Gestaltungsspielraums bei der Kursbildung in den Wahlpflichtfächern – weiterzuführen. Das BildG soll zu diesem Zweck mit einer Bestimmung geändert bzw. wie folgt ergänzt werden:

#### § 28 Absatz 1ter (neu)

<sup>1ter</sup> Der Unterricht in den Anforderungsniveaus A, E und P erfolgt in den Promotionsfächern grundsätzlich in getrennten Leistungszügen. Davon ausgenommen ist das Promotionsfach Sport. Weitere Ausnahmen sind bei der Bildung der Wahlpflichtkurse möglich, wenn der Unterricht gemäss den niveaudifferenzierten Anforderungen des Stufenlehrplans gewährleistet ist.

Diese neue Bestimmung verdeutlicht die heutige Praxis, wonach die Schülerinnen und Schüler in der Regel nicht nur nach den niveaudifferenzierten Anforderungen des Stufenlehrplans Sekundarschule unterrichtet werden, sondern dieser Unterricht in allen Promotionsfächern ausser Sport in Form getrennter Leistungszüge organisiert und erteilt wird. Wahlpflichtfächer sind heute Promotionsfächer und sollen mit Inkraftsetzung dieser Änderung des BildG gemäss bisheriger Praxis auch mit Schülerinnen und Schülern von benachbarten Anforderungsniveaus (A/E oder E/P) oder jahrgangsgemischt gebildet und geführt werden können. Die betreffende Sekundarschule muss dabei gewährleisten, dass ein niveaudifferenzierter Unterricht gemäss Stufenlehrplan erteilt wird und die Leistungsbewertung mit Noten erfolgt, die sich auf die spezifischen Anforderungen A, E und P des Lehrplans beziehen. Diese Verdeutlichung des niveaudifferenzierenden Bildungsauftrags auch bei der Bildung niveaugemischter Wahlpflichtkurse ist neu.

Die Sekundarschulen sind zuständig für die Kursbildung auf der Grundlage der Bestimmungen der Verordnung für die Sekundarschule, welche diese gesetzliche Vorgabe konkretisiert. Die Kursbildung unterliegt dabei der Beschränkung der Personalressourcen durch das Lektionendeputat. Dieses hat der Regierungsrat am 23. Mai 2017 zur Steuerung der Personalressourcen mit einer entsprechenden Änderung der Verordnung für die Sekundarschule mit dem neuen § 11b (SGS 642.11) beschlossen. Mit dem Lektionendeputat wird eine Obergrenze von 42 Lehrpersonenlektionen pro Klasse zur Umsetzung der Stundentafel festgelegt. Zusätzlich kann das Amt für Volksschulen auf Antrag der Schulleitung 2 bis 4 Zusatzlektionen bewilligen, wenn nur ein einziger Leistungszug eines Jahrgangs geführt wird. Damit soll allen Schülerinnen und Schülern auch an kleinen Schulstandorten ein chancenfares Wahlpflichtfachangebot bereitgestellt werden können. Mit dem Schulprogramm beantragt die Schulleitung nach Anhörung des Konventes der Lehrerinnen und Lehrer dem Schulrat, wie die Personalmittel für die Bereitstellung des Wahlpflichtangebotes und des ergänzenden Freifachangebotes eingesetzt werden.

Dem Entwurf der Vorlage ist zur Information die geplante Änderung der Verordnung für die Sekundarschule vom 13. 05. 2003 (SGS 642.11) beigefügt, welche die gesetzlichen Vorgaben zur Bildung der Wahlpflichtfachkurse konkretisiert. Der Entwurf sieht vor, dass die Wahlpflichtkurse MINT, Lingua Latein und Lingua Italienisch grundsätzlich niveauegetrennt gebildet werden. Ausnahmen davon sind nur möglich, wenn die Kurse aufgrund der Anmeldezahlen ansonsten nicht zustande kommen würden. Bei den übrigen Wahlpflichtfächern (Bildnerisches Gestalten, Textiles Gestalten, Technisches Gestalten und Musik) ist eine Kursbildung mit den benachbarten Anforderungsniveaus oder eine jahrgangsübergreifende Kursbildung gemäss Entscheid der Schulen auch möglich, wenn die Mindestzahlen der Kursgrössen bereits erreicht sind.

Diese Änderung der Verordnung für die Sekundarschule zur Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben zur Kursbildung wird nach der Beschlussfassung zur nichtformulierten Initiative bzw. dem Gegenvorschlag durch den Regierungsrat zu beschliessen sein.

## **2.4. Auswirkungen**

### *2.4.1. Auswirkung bei der Annahme der nichtformulierten Volksinitiative*

#### Rechtlich

Hat das Volk oder der Landrat beschlossen, dem Begehren – in Abweichung zur Empfehlung des Regierungsrates – Folge zu geben, so arbeitet der Landrat innert 2 Jahren eine entsprechende Gesetzesvorlage aus. Da es sich um eine nichtformulierte Initiative handelt, besteht bei deren Erarbeitung ein gewisser Freiraum. Allerdings kann der Landrat dabei nicht frei ein ihm selbst zustehendes Gesetzgebungsrecht umsetzen, sondern er erfüllt die staatsrechtliche Aufgabe und ist dabei gebunden an den Willen der Initiantinnen und Initianten. Ein erheblicher Freiraum besteht bei den allenfalls anzupassenden Vollzugserlassen der Stundentafel Sekundarschule z. B. beim Angebot an Wahlpflichtfächern und ihrem Umfang in den einzelnen Schuljahren (SGS 640.111), der Liste der Promotionsfächer gemäss Anhang Verordnung schulische Laufbahn (SGS 640.21) und den Normen für die Kursbildung gemäss Verordnung Sekundarschule (SGS 642.11).

#### Finanziell

Der Regierungsrat hat mit § 11b der Verordnung für die Sekundarschule ein Lektionendeputat für die Sekundarschulen eingeführt. Durch dieses Lektionendeputat von 42 Lehrpersonenlektionen pro Klasse können Mehrkosten grundsätzlich ausgeschlossen werden. Diese Plafonierung ist im aktuellen Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2018-2021 aufgenommen.

#### Kursbildung und das Angebot der Wahlpflicht- und Freifächer

Die mit der Initiative geforderten neuen Bestimmungen zur Klassenbildung lösen einen Mehrbedarf an Lektionen und damit einen finanziellen Mehraufwand aus, der aufgrund des Lektionendeputates kompensiert werden muss.

Der zu kompensierende Mehraufwand bei einer konsequenten Umsetzung der Initiative kann aufgrund der Kursbildung im Schuljahr 2015/16 wie folgt angenommen werden: Wären die im Schuljahr 2015/16 niveau- oder jahrgangsgemischt geführten Wahlpflichtkurse in Zukunft neu konsequent niveaugetrennt zu führen, hätte dies bei gleichbleibendem Angebot für die Schülerinnen und Schüler jährlich wiederkehrende Mehrkosten von ca. CHF 0.63 Mio. zur Folge. Durch den geforderten Einbezug von Sport in die niveaugetrennte Klassenbildung entstünden zusätzlich Mehrkosten von schätzungsweise über einer Million Franken pro Jahr. Gesamthaft ergäben sich durch die konsequente Umsetzung dieser Initiative gemäss dieser Modellrechnung und Schätzung jährlich wiederkehrende Mehrkosten von rund CHF 1.63 Mio. pro Jahr. Diese müssten aufgrund der Plafonierung der Mittel (Lektionendeputat) mit Abstrichen im Bildungsangebot für die Schülerinnen und Schüler z.B. durch eine Reduktion des Wahlangebotes kompensiert werden. Die Folge wäre ein Bildungsabbau mit Bezug auf die Interessen- und Begabungsförderung der Schülerinnen und Schüler auch im Hinblick auf ihre Berufswahl. Neue gesetzliche Bestimmungen zur konsequenten Bildung niveaugetrennter Wahlkurse hätten deshalb zur Konsequenz, dass die Mittel weniger wirkungsvoll zugunsten der Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden könnten. Die Abstriche bei der Effektivität, der Effizienz und im chancenfairen Einsatz knapper öffentlicher Mittel sind denn auch – neben der nicht angemessenen Aufnahme von Vollzugsbestimmungen auf Gesetzesebene – der Hauptgrund für die Ablehnung der nichtformulierten Volksinitiative durch den Regierungsrat.

### *2.4.2. Auswirkungen bei der Annahme des Gegenvorschlages des Regierungsrates bei einer Umsetzung gemäss Entwurf Änderung Verordnung Sekundarschule*

#### Rechtlich

Der Regierungsrat beabsichtigt, bei einer Annahme des Gegenvorschlages die Verordnung für die Sekundarschule auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfs anzupassen.

Der Gegenvorschlag bestätigt die bestehende Praxis in der niveaugetrennten Bildung der ersten Klassen der Sekundarschule in Form von Leistungszügen A, E und P. Er sichert dem Regierungsrat, dem Bildungsrat und den einzelnen Sekundarschulen den Freiraum, die

beschränkten öffentlichen Mittel wirtschaftlich zugunsten der Schülerinnen und Schüler einzusetzen.

#### Finanziell

Die Steuerbarkeit im Mitteleinsatz bleibt mit den Vorgaben des Lektionendeputates und der entsprechenden Plafonierung im AFP gewährleistet. Es ergeben sich aus dem Gegenvorschlag keine Auswirkungen auf Finanzen, Raum oder Personal.

#### Kursbildung und das Angebot der Wahlpflicht- und Freifächer

Unbestritten ist, dass mit einer Optimierung in der Kursbildung mit jahrgangsstufen-übergreifenden oder mit benachbarten Niveaus gemischten Kursen die vorhandenen Mittel effizienter zugunsten der Interessenförderung der Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden. Zum einen, weil mehr Kurse zustande kommen und zum anderen, weil die Optimierung des Mitteleinsatzes bei der Wahlpflichtkursbildung dem Freifachangebot zu Gute kommt.

Der Regierungsrat gewichtet mit dem beiliegenden Entwurf der Verordnung für die Sekundarschule für die beiden Wahlpflichtfächer MINT und Lingua den niveaugetrenten Unterricht stärker als in den übrigen Wahlpflichtfächern. Niveaugemischte oder jahrgangsstufen-übergreifende Kurse sollen nur möglich sein, wenn ansonsten die Mindestzahl zur Durchführung des Kurses nicht erreicht ist. Dementsprechend würden auch diese neuen Bestimmungen zur Klassenbildung einen Mehrbedarf an Lektionen auslösen, allerdings in geringerem Ausmass als mit der Umsetzung der von der Initiative geforderten strikten Niveautrennung. Der konkrete Mehrbedarf kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verlässlich quantifiziert werden. Sowohl für die Wahl durch die Schülerinnen und Schüler als auch für die Nutzung des Wahlpflichtangebotes als nicht benotetes Freifach auf der Grundlage der Studententafel Sekundarschule vom 18. Oktober 2017 gibt es noch keine Erfahrungswerte. Die notwendigen Zusatzressourcen für die Umsetzung der Bestimmungen im vorliegenden Entwurf der Verordnung können nur als Modellrechnung – d.h. unabhängig von den tatsächlichen Wahlen der Schülerinnen und Schüler - auf der Grundlage der Klassen- und Kursbildung im Schuljahr 2018/19 errechnet werden. Demnach wäre für die Klassen- und Kursbildung gemäss dem Entwurf der Bestimmungen in der Vo Sekundarschule – mit einer niveaudifferenzierten Kursbildung in Lingua und MINT – mit einem maximalen Mehraufwand von 154 Lektionen zu rechnen. Dieser zusätzliche Lektionenbedarf zugunsten der niveaudifferenzierten Kursbildung bewirkt indessen keine Mehrkosten. Freifächer im Umfang von maximal 154 Lektionen können nicht angeboten bzw. durchgeführt werden, da dieser Zusatzbedarf aus dem Lektionendeputat von 42 Lektionen pro Klasse gedeckt werden muss.

## **2.5. Ergebnis der finanziellen Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

## **2.6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens und Stellungnahme des Regierungsrats**

### *2.6.1. Allgemein*

Eingegangen sind insgesamt 33 Rückmeldungen, davon 15 von einzelnen Gemeinden sowie die internen Stellungnahmen der Schulleitungskonferenzen Primar- und Sekundarstufe I sowie einer Primarschule.

Von denjenigen Vernehmlassungsteilnehmern, die Stellung zum Gegenvorschlag des Regierungsrates nehmen, stimmen 13 zu, 4 lehnen ihn ab, und eine Zustimmung erfolgt unter Vorbehalt einer Änderung der Verordnungsbestimmung.

Der VBLG hat auf eine Stellungnahme verzichtet, da Initiative und Gegenvorschlag nur die Sekundarschule betreffen und die Gemeinden als Trägerinnen der Primarstufe nicht direkt betroffen sind. 11 Gemeinden schliessen sich explizit der Haltung des VBLG an und verzichten auf eine Stellungnahme. 5 Gemeinden unterstützen ausdrücklich die Argumentation und den

Gegenvorschlag des Regierungsrates. Eine Gemeinde lehnt sowohl Initiative als auch Gegenvorschlag ab. Gemeinden, die keine eigene Stellungnahme einreichen, schliessen sich gemäss dem Beschluss anlässlich der Generalversammlung vom 15.03.2001 der Stellungnahme des VBLG an.

### 2.6.2. *Zur Ablehnung der nichtformulierten Initiative*

Die Initiative wird in allen eingegangenen Stellungnahmen – mit Ausnahme derjenigen des Initiativkomitees „Starke Schule beider Basel“ – abgelehnt. Folgende Parteien und Verbände sprachen sich demnach gegen die Initiative „Niveauketrennter Unterricht in Promotionsfächern“ aus: BDP, EVP, FDP, SP, SVP, Konferenz der Schulratspräsidenten, AKK und ihre Stufenkonferenzen, LVB, VSL, Wirtschaftskammer, Handelskammer.

Die Forderung der Initiative, wonach der Unterricht in allen Wahlpflichtfächern immer niveauketrennt zu erfolgen hätte, wird abgelehnt, weil damit das Zustandekommen der Wahlpflichtfächer gefährdet und damit das Angebot für die Schülerinnen und Schüler stark eingeschränkt würde. Die Angebotsvielfalt bei den Wahlpflichtfächern habe einer strikten Niveauketrennung vorzuziehen.

Stellungnahme des Regierungsrats:

Die Ablehnung der nichtformulierten Initiative entsprechend dem Antrag des Regierungsrats erfolgt sehr deutlich. Diese deutliche Ablehnung könnte auch so verstanden werden, dass auf einen Gegenvorschlag zu verzichten sei: Der gesetzliche Auftrag zur Niveaudifferenzierung an der Sekundarschule ist bereits hinlänglich gefasst und in der Praxis etabliert, es geht somit nur um taugliche Vollzugsbestimmungen in der Verordnung Sekundarschule und der Bildung der Wahlpflichtkurse in Verbindung mit den Freifächern zur guten Förderung der Interessen der Schülerinnen und Schüler. Der Regierungsrat anerkennt indessen das Anliegen des Begehrens, dass der Umgang mit der Niveaudifferenzierung an der Sekundarschule auch im Bereich der Wahlpflichtfächer auf Stufe des Gesetzes als Vorgabe transparent geregelt werden muss und hält deshalb an der Ablehnung der nichtformulierten Initiative in Verbindung mit einem formulierten Gegenvorschlag fest.

### 2.6.3. *Zum Gegenvorschlag des Regierungsrates*

Der Gegenvorschlag des Regierungsrates wird von 4 Vernehmlassungsteilnehmern abgelehnt (BDP, Konferenz Schulratspräsidenten, Komitee „Starke Schule beider Basel“, Gemeinde Rothenfluh).

Die BDP sowie die Konferenz der Schulratspräsidenten sehen keinen Bedarf für zusätzliche Regelungen zur Bildung von Wahlpflichtkursen. Die Niveauketrennung sei bereits im Bildungsgesetz verankert, und die Schulleitungen nutzen ihren Freiraum dazu, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler das Wahlpflichtfach ihrer Wahl besuchen können. Die BDP und die Konferenz der Schulratspräsidenten schlagen daher vor, auf einen Gegenvorschlag zu verzichten.

Das Initiativkomitee lehnt den Gegenvorschlag ab, da er die Forderung der Initiative nur unzureichend erfüllt und eine Durchmischung der Profile A, E und P in den Wahlpflichtfächern weiterhin ermögliche. Als Kompromiss schlägt das Komitee eine Regelung vor, die eine niveaugemischte Bildung der Wahlpflichtfächer Bildnerisches Gestalten, Technisches Gestalten, Textiles Gestalten und Musik nur dann erlaubt, wenn die Mindestzahl sonst nicht erreicht wird. Kurse in den beiden Fächern MINT und Lingua sind in jedem Fall niveauketrennt zu führen, können aber auch bewilligt werden, wenn die Mindestzahl nicht erreicht wird und dadurch keine Überschreitung des Lektionendeputats erfolgt.

Die SP stimmt dem Gegenvorschlag nur unter Vorbehalt zu. Gefordert wird eine Änderung in der Verordnung, um zu verhindern, dass zugunsten von niveauketrennten MINT- und Lingua-Kursen das ergänzende Angebot reduziert werden muss. Ist für die Führung von niveauketrennten MINT- und Lingua-Kursen aufgrund des Lektionendeputats eine Kürzung des ergänzenden Angebotes notwendig, soll das Lektionendeputat situativ erhöht werden können. Wird eine solche situative

Erhöhung abgelehnt, wird gefordert, dass die Kursbildung für MINT und Lingua analog den übrigen Wahlpflichtfächern erfolgt.

Folgende Parteien und Verbände stimmen dem Gegenvorschlag des Regierungsrates zu, regen jedoch teilweise noch Änderungen an: EVP, FDP, SVP, AKK, LVB, VSL, Wirtschaftskammer, Handelskammer beider Basel. Der Gegenvorschlag nehme das Anliegen der Initianten auf und setze dieses pragmatisch um, ohne dabei den Handlungsspielraum der Schulen und das Wahlpflichtangebot für die Schülerinnen und Schüler unnötig einzuschränken.

*Stellungnahme des Regierungsrats:*

Dem formulierten Gegenvorschlag wird mehrheitlich zugestimmt. Vorbehalte betreffen die Einschätzung, wonach kein zusätzlicher gesetzgeberischer Regelungsbedarf besteht. Der Regierungsrat hält am formulierten Gegenvorschlag fest und informiert mit dem Entwurf der Änderung der Verordnung für die Sekundarschule, wie er die neue gesetzliche Vorgabe umzusetzen gedenkt. Er weist darauf hin, dass die Sekundarschulen die Studentafel vom 18. Oktober 2017 mit den Wahlpflichtfächern und dem Ergänzenden Angebot der Schule mit Freifächern auf Schuljahr 2018/19, aufsteigend mit den ersten Klassen, einführen und Erfahrungen in der Gestaltung des Angebotes und seiner Nutzung durch Schülerinnen und Schüler sammeln werden. Anhand dieser Erfahrungen kann der Regierungsrat nach erfolgtem Einbezug der Anspruchsgruppen und Anhörung des Bildungsrates Bestimmungen entsprechend ändern. Er hält deshalb im Grundsatz am formulierten Gegenvorschlag und an pragmatischen Vollzugsbestimmungen fest, welche den Gestaltungsspielraum der Schulen im Rahmen ihres Schulprogramms schützen.

*2.6.4. Anliegen zur Revision der Verordnung Sekundarschule*

Folgende Änderungen im Gegenvorschlag auf Stufe der Verordnung werden angeregt:

- 1) Jahrgangsübergreifende Kurse sollen entweder gar nicht oder nur als Ausnahme aufgeführt werden. (LVB)
- 2) Schülerinnen und Schülern des Niveaus P soll ein explizites Anrecht auf den Besuch von BG und Musik (eines davon als Freifach) zugestanden werden, um den Anschluss an die gymnasialen Profile M und Z zu ermöglichen. (LVB)
- 3) Freifächer sollen nicht promotionsrelevant sein, jedoch dennoch mit einer Note im Zeugnis ausgewiesen werden. (LVB)
- 4) Vorschlag der SRPK, falls ihrem Antrag auf Ablehnung ohne Gegenvorschlag nicht entsprochen werden soll bzw. an einem formulierten Gegenvorschlag festgehalten werden sollte: MINT und Lingua sollen nicht anders behandelt werden als die übrigen Wahlpflichtfächer für Bildnerisches, Textiles und Technisches Gestalten sowie für Musik. Eine niveaugemischte oder jahrgangsübergreifende Bildung soll in allen Wahlpflichtfächern dann möglich sein, wenn die Mindestzahl nicht erreicht wird. Für niveaugemischte oder jahrgangsübergreifende Kurse soll zudem die Höchstzahl auf 15 Schülerinnen und Schüler begrenzt werden.
- 5) Anliegen der SP: Da MINT und Lingua anders als die übrigen Wahlpflichtfächer nicht niveaugemischt geführt werden können, kann dies dazu führen, dass zugunsten der Führung dieser niveauketrennten Wahlpflichtkurse Freifächer gestrichen werden müssen. Dies wird von der SP abgelehnt, da die Freifächer die Besonderheit einer Schule ausmachen und Bereiche abdecken, die an der Volksschule ansonsten zu kurz kommen. Wenn also zugunsten der niveauketrennten MINT- und Lingua-Kurse Angebote des ergänzenden Angebotes gestrichen werden müssten, soll das Lektionendeputat situativ erhöht werden können.  
Wird eine situative Erhöhung des Lektionendeputats abgelehnt, beantragt die SP, dass MINT und Lingua gleich geregelt werden wie die übrigen Wahlpflichtkurse. Mit dieser Regelung müsste nicht im - für die SP hoch gewichteten - ergänzenden Angebot gespart werden, nur damit MINT und Lingua in niveauketrennten Kursen angeboten werden



können. Für niveaugemischte MINT- und Lingua-Kurse soll jedoch die Klassengrösse auf 15 Schülerinnen und Schüler limitiert werden.

- 6) Der Vorschlag der Starken Schule beider Basel als „Kompromiss“ für den Rückzug der nichtformulierten Initiative bzw. die Unterstützung des Gegenvorschlags ist wie folgt: Begehrt wird die konsequente Bildung niveaudifferenzierter Wahlpflichtkurse ohne Ausnahme in MINT, Lingua mit Italienisch und Lingua mit Latein, auch wenn die Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern nicht erreicht wird, falls dadurch das Lektionendeputat nicht überschritten wird und keine Mehrkosten entstehen. Bei den 3 Wahlpflichtfächern Bildnerisches, Textiles und Technisches Gestalten sowie im Wahlpflichtfach Musik sollen ebenfalls grundsätzlich nur je mit den Schülerinnen und Schülern der einzelnen Anforderungsniveaus gebildet werden, indessen sollen die Schulleitungen beim Nichterreichen der Mindestzahl Kurse mit Schülerinnen und Schülern des benachbarten Anforderungsniveaus oder verschiedener Klassenstufen bilden können, sofern das Lektionendeputat eingehalten bzw. keine Mehrkosten entstehen.

*Stellungnahme des Regierungsrats:*

In der Verordnung Sekundarschule sollen keine weiteren Einschränkungen des Gestaltungsspielraums der Sekundarschulen aufgenommen werden. Nach Abschluss der Beratung und Beschlussfassung der Änderung des BildG gemäss Gegenvorschlag wird der Regierungsrat auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfs und nach Anhörung des Bildungsrates die Änderung der Verordnung für die Sekundarschulen in Kraft setzen. Bezüglich der Anliegen, welche auf Verordnungsstufe berücksichtigt werden können, hält er was folgt fest.

Zu 1): Jahrgangsübergreifende Kurse sollen weiterhin gemäss Entscheid der Schule als Ausnahme geführt werden können. Der Unterricht muss dabei die jahrgangsstufen- und niveaudifferenzierten Ziele des Stufenlehrplans gewährleisten können.

Zu 2): Dieses Anliegen zur Optimierung des Anschlusses an den Unterricht in Musik und Bildnerischem Gestalten an den Gymnasien als Grundlagenfach, Schwerpunktfach oder Ergänzungsfach (Gymnasialprofile M und Z) soll durch die Sekundarschulen umgesetzt werden können. Wegen des besonderen Bildungswerts von Musik und Bildnerischen Gestalten für die persönliche Entwicklung und auch für die Berufsfindung gilt generell, dass auch Schülerinnen und Schüler der Anforderungsniveaus A und E beide Fächer in Form eines Wahlpflicht- oder Freifachs ab 2. Klasse der Sekundarschule wählen können sollen.

Zu 3) Das Anliegen wird aufgenommen: Die Leistungen in den Freifächern sollen im Zeugnis weiterhin mit nicht für die Promotion zählenden Noten ausgewiesen werden können.

Zu 4), 5) und 6): Der Regierungsrat bleibt bei seinem Entwurf der Änderung der Verordnung für die Sekundarschulen gemäss Beilage. Die Schulen sollen den Gestaltungsspielraum haben, um die beschränkten Mittel des Lektionendeputats so einzusetzen, dass die Schülerinnen und Schüler ein reichhaltiges Angebot an Wahlpflichtfächern und Freifächern wählen und auch besuchen können. Gleichzeitig ist ein hochwertiger und anforderungsdifferenzierter Unterricht gewährleistet. Eine Erhöhung des Lektionendeputats für kleine Standorte bzw. mit nur einem Leistungszug ist bereits als Möglichkeit vorgesehen, auf eine darüber hinausgehende Zusatzressourcierung soll indessen verzichtet werden. Bei den Wahlpflichtfächern MINT und Lingua mit Italienisch oder Latein gewichtet der Regierungsrat die Niveaudifferenzierung stärker: Die Sekundarschulen sollen ausschliesslich bei Nichterreichen der Mindestzahl Wahlpflichtkurse mit Schülerinnen und Schülern aus benachbarten Anforderungsniveaus oder unterschiedlicher Klassenstufen bilden können. Er nimmt in Aussicht, die Verordnung für die Sekundarschule mit den Kursbildungsregeln nach Abschluss der Beschlussfassung in Kraft zu setzen und die Erfahrungen zu dokumentieren und auszuwerten. Längerfristig ist es unter Einbezug der Erfahrungen mit den Wahlkursen und dem ergänzenden Angebot an Freifächern sowie dem Bedarf der Schülerinnen und Schüler für eine gute Interessensförderung denkbar, den Katalog und den Umfang der Wahlpflichtfächer sowie Freifächer im Dialog mit den Anspruchsgruppen zu überprüfen. Denkbar ist insbesondere auch die Option, im letzten obligatorischen Schuljahr die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Übertritt der Schülerinnen und Schüler in die berufliche Grundbildung oder eine weiterführende schulische

Ausbildung durch eine stärkere Profilierung der Wahlmöglichkeiten für die Entwicklung und Festigung von Kompetenzen für das gewählte Ausbildungsprojekt zu verbessern. Solche längerfristigen Entwicklungsmöglichkeiten sollen durch enge Umsetzungsvorschriften für die Baselbieter Sekundarschulen nicht eingeschränkt werden. Vielmehr sollen die Sekundarschulen mit Blick auf die Zukunftschancen ihrer Schülerinnen und Schüler das Wahl- und Freifachangebot gestalten können. Dazu gehört auch, auf die Durchführung von Wahlpflichtfächern, welche die Mindestzahl nicht erreichen, zugunsten nachgefragter Angebote zu verzichten. Voraussetzungen für den erfolgreichen Übertritt der Schülerinnen und Schüler in die berufliche Grundbildung oder eine Mittelschule sollen mit dem Wahlangebot verbessert werden. Das geschieht im Wesentlichen durch individuelle Profilierung und Stärkung der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen. Ins Zentrum rückt das Lernen an Gegenständen, die den Fähigkeiten und Neigungen der Lernenden entsprechen und mit deren Berufsabsichten im Einklang stehen.

## **2.7. Fazit**

- Die Umsetzung der nichtformulierten Initiative würde den Gestaltungsspielraum der Schulen unnötig einschränken und hätte zur Folge, dass weniger Schülerinnen und Schüler die in erster Priorität gewählten Wahlpflichtkurse besuchen könnten, weil Kurse aufgrund der zu geringen Anmeldezahlen je Niveau nicht zustande kommen.
- Die Durchführung des niveau- und geschlechtergetrennten Sportunterrichts oder von Wahlpflichtkursen mit nicht optimierter Kursbildung hätten Mehrlektionen zur Folge. Da jedoch die Personalmittel zur Umsetzung der Stundentafel mit dem Lektionendeputat von 42 Lehrpersonenlektionen beschränkt sind bzw. weiterhin beschränkt bleiben sollen, müssten diese Mehrkosten anderweitig bspw. beim Freifachangebot eingespart werden.
- Der Regierungsrat bewertet den niveaudifferenzierten Bildungsauftrag der Sekundarschule weiterhin als massgebend zur Gewährleistung eines guten Anschlusses an die unterschiedlich anspruchsvollen Berufslehren oder die weiterführenden Schulen. Zur Verdeutlichung legt er einen Gegenvorschlag mit einer Ergänzung des Bildungsgesetzes vor.
- Der Gegenvorschlag des Regierungsrates verankert die bisherige Praxis der in der Regel niveaugetrennten Kursbildung im Bildungsgesetz. Ausnahmen im Sinne von zwischen den Niveaus A und E sowie E und P gemischten Wahlpflichtkursen sollen zugunsten der Interessenförderung der Schülerinnen und Schüler mit einem breitgefächerten Wahlpflichtangebot weiterhin möglich sein. In diesen Fällen müssen Unterricht und Leistungsbeurteilung gemäss den im Lehrplan definierten unterschiedlichen Anforderungsniveaus gewährleistet sein. Schülerinnen und Schüler bearbeiten demnach auch in niveaugemischten Kursen die Lernziele ihres Leistungszuges.
- Der Regierungsrat beabsichtigt, bei einer Annahme des Gegenvorschlages die Verordnung für die Sekundarschule auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfs anzupassen.

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der nichtformulierten Volksinitiative. Mit dem formulierten Gegenvorschlag wird eine Vorgabe in das Bildungsgesetz aufgenommen, welche den niveaudifferenzierten Bildungsauftrag gemäss Anforderungen des Lehrplans auch für die Wahlpflichtfächer bestätigt und den Sekundarschulen den bisher gewährten Freiraum für Ausnahmen der niveaudifferenzierten Kursbildung gemäss bisheriger bewährter Praxis weiterhin ermöglicht.

## **3. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen

Liestal, 25. September 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

#### **4. Anhang**

- Entwurf Landratsbeschluss B1
- Entwurf Änderung des Bildungsgesetzes B2
- Entwurf Änderung des Bildungsgesetzes, kommentierte Synopse B3

#### **Beilage zur Information:**

- Entwurf Änderung der Verordnung für die Sekundarschule, Fassung vom 31.10.2017, Synopse (Folgeanpassung auf Verordnungsstufe) B4

## **Landratsbeschluss**

### **über die nichtformulierte Volksinitiative „Niveaugetrennter Unterricht in Promotionsfächern“ sowie den Gegenvorschlag der Regierung**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die nichtformulierte Volksinitiative „Niveaugetrennter Unterricht in Promotionsfächern“ wird abgelehnt.
2. Der Gegenvorschlag zur nichtformulierten Volksinitiative „Niveaugetrennter Unterricht in Promotionsfächern“ in Form der Änderung des Bildungsgesetzes wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die nichtformulierte Volksinitiative „Niveaugetrennter Unterricht in Promotionsfächern“ abzulehnen und den formulierten Gegenvorschlag anzunehmen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

